

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 2. Juli

1964

Inhalt: 1. Ordnung für das Amt des Synodaljugendpfarrers. 2. Neuregelung des Kindergeldrechts. 3. Anrechnung des Diakonischen Jahres als Dienstzeit. 4. Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter. 5. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. 6. Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1963 an das Finanzamt. 7. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden. 8. Urkunde über die Teilung des Kirchenkreises Soest. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alswede. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bocholt. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niederdresselndorf. 14. Persönliche und andere Nachrichten. 15. Erschienene Bücher und Schriften.

Ordnung für das Amt des Synodal-Jugendpfarrers

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 5. 1964
Nr. 13683/C 16—04

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 20./21. Mai 1964 nachstehende Ordnung für das Amt des Synodal-Jugendpfarrers genehmigt.

I.

1. Das Amt des Synodal-Jugendpfarrers dient der kirchlichen Arbeit unter der Jugend eines Kirchenkreises.
2. Für jeden Kirchenkreis wird ein Synodal-Jugendpfarrer berufen. In größeren Kirchenkreisen können mehrere Jugendpfarrer berufen werden.
3. Der Synodal-Jugendpfarrer wird von der Kreissynode nach Anhörung der Landes-Jugendkammer und des Synodal-Jugendausschusses berufen. In der Ausübung seines Dienstes ist er dem Kreissynodal-Vorstand verantwortlich.
4. Der Synodal-Jugendpfarrer wird in der Regel im Nebenamt berufen. In besonders begründeten Fällen ist eine Berufung im Hauptamt möglich.
5. Der Kirchenkreis trägt die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Kosten und stellt die Mittel im Rahmen seines Haushaltsplanes unter einem besonderen Titel zur Verfügung.
6. Der Synodal-Jugendpfarrer erhält durch den zuständigen Superintendenten, möglichst unter Mitwirkung des Landesjugendpfarrers, seinen Auftrag in einem Jugendgottesdienst.

II.

1. Der Synodal-Jugendpfarrer fördert durch Besuch, Anregung und Beratung die Arbeit unter der Jugend in den Gemeinden und im Kirchenkreis, die Jugendgruppen und ihre Leitungen und Mitarbeiter, sowie die Sozialarbeit, die Ar-

beit an den Schulen und unter den Eltern. Er sorgt für die Gründung von Jugendkreisen in solchen Gemeinden, in denen keine geordnete Jugendarbeit besteht. Für seinen Dienst können ihm hauptamtliche Mitarbeiter zur Seite gestellt werden.

2. Der Synodal-Jugendpfarrer berät die Kreissynode und die Gemeinden in allen Fragen Ev. Jugendarbeit. Er soll zu allen entsprechenden Verhandlungen und Beschlüssen gehört werden. Er steht auch den Jugendwerken zur Verfügung.
3. Der Synodal-Jugendpfarrer hilft durch seinen Dienst, daß die Jugendarbeit im Kirchenkreis in der rechten Ausrichtung auf Wort und Sakrament geschieht.

III.

1. Der Synodal-Jugendpfarrer soll die Kreissynode bei der Bildung eines Synodal-Jugendausschusses, in dem auch die Jugendwerke vertreten sind, beraten und dessen Arbeit fördern.
2. Es ist die Aufgabe des Synodal-Jugendpfarrers, in Zusammenarbeit mit dem Synodal-Jugendausschuß und den Jugendwerken dafür Sorge zu tragen, daß alle Arbeit in den Gruppen und Kreisen der Evang. Jugend in dem Bewußtsein der Einheit Evangelischer Jugend geschieht.
3. Der Synodal-Jugendpfarrer vertritt die Evangelische Jugendarbeit nach außen in Verbindung mit dem Synodal-Jugendausschuß. Er kann diese Aufgabe in Übereinstimmung mit dem Synodal-Jugendausschuß in einzelnen Fällen auf Mitarbeiter übertragen. Die Vertretung der Evangelischen Jugend in den Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen geschieht gemäß den örtlichen Gegebenheiten. Der Synodal-Jugendpfarrer sollte einer der kirchlichen Vertreter im Jugendwohlfahrtsausschuß sein.

4. Der Synodal-Jugendpfarrer steht in ständiger Verbindung mit der Jugendkammer und ist für seinen Dienst an deren Richtlinien gebunden. Er nimmt an den Synodal-Jugendpfarrer-Konferenzen teil.
5. Der Synodal-Jugendpfarrer hält Fühlung mit den in seinem Bereich bestehenden freikirchlichen Jugendkreisen. Mit Zustimmung des Synodal-Jugendausschusses kann er ihre Vertreter in Arbeitskreise aufnehmen und mit ihrem Einverständnis die Vertretung der freikirchlichen Jugendkreise nach außen mit übernehmen.
6. Der Synodal-Jugendpfarrer hält Fühlung mit allen anderen Jugendverbänden im Kirchenkreis.
7. Dem Synodal-Jugendpfarrer sollen je nach Notwendigkeit Hilfen zur Durchführung seines Auftrages gegeben werden (Büromittel, Arbeitshilfen, Schreibhilfe, Motorisierung u. a.).

IV.

Die in der vorstehenden Ordnung enthaltenen Richtlinien unter II, 1—3 und III, 1—6 sind vom Kreissynodal-Vorstand in die Dienstanweisung des Synodal-Jugendpfarrers aufzunehmen.

Neuregelung des Kindergeldrechts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 6. 1964
Nr. 14970/B 9—01a

Am 1. Juli 1964 tritt das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Gesetze auf dem Gebiet des Kindergeldrechts außer Kraft gesetzt; es sind dies das Kindergeldgesetz vom 13. 11. 1954 (BGBl. I S. 333), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. 1. 1955 (BGBl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. 12. 1955 (BGBl. I S. 841) und das Kindergeldkassengesetz vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1001).

Wir empfehlen allen in Betracht kommenden Dienststellen, sich zur Einsichtnahme und zur Beratung der Mitarbeiter den vollen Wortlaut des BKGG zu beschaffen. Das Gesetz ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 18 vom 18. 4. 1964. Dieses Gesetzblatt ist gegen Voreinsendung des Betrages von 0,55 DM auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bei der Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft m. b. H., Bonn/Köln, erhältlich.

Für die Anwendung des BKGG geben wir nachfolgende Hinweise:

Nach dem BKGG wird das Kindergeld vom 1. 7. 1964 an ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Bundes gewährt. Für die Durchführung des BKGG ist nur noch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig; sie führt hierbei die Bezeichnung „Kindergeldkasse“.

Das Kindergeld wird vom zweiten Kind an gewährt und beträgt nach § 10 BKGG

für das 2. Kind	25,— DM,
für das 3. Kind	50,— DM,
für das 4. Kind	60,— DM,
für jedes weitere Kind je	70,— DM.

Für das zweite Kind besteht nach § 4 BKGG der Anspruch gegen die Kindergeldkasse nur, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Berechtigten und seines eventuell mitverdienenden Ehegatten im Berechnungsjahr (wahlweise das letzte oder das vorletzte Kalenderjahr vor der Zahlung) nicht mehr als 7200,— DM betragen hat. Vom dritten Kind an wird das Kindergeld ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens gewährt.

Das Kindergeld wird gezahlt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, in einigen Sonderfällen — insbesondere, wenn sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet — auch darüber hinaus. Das auf Grund des BKGG gewährte Kindergeld ist steuerfrei und gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

Der schon bisher geltende Grundsatz des Ausschlusses von Doppelleistungen für ein Kind ist bestehen geblieben. § 7 BKGG schließt die Mitarbeiter im Bereich des öffentlichen Dienstes — und dazu gehören auch die Bediensteten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts — von der Gewährung des Kindergeldes aus, sofern sie auf Grund beamtenrechtlicher oder arbeitsvertraglicher Regelung volle Kinderzuschläge erhalten.

Mitarbeiter, die weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Bediensteten beschäftigt werden und daher keine vollen Kindergeldzuschläge erhalten, haben gemäß § 7 Absatz 4 BKGG Anspruch auf Kindergeld gegen die Kindergeldkasse.

Abweichend von der o. a. ausschließenden Regelung haben die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der diesen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverbände sowie der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach § 7 Absatz 5 BKGG Anspruch auf Kindergeld. Hierunter fallen z. B. die Einrichtungen, Anstalten und Dienststellen der Kirchengemeinden und der Inneren Mission wie Krankenhäuser, Altersheime und Kindergärten, die dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen sind. Die Mitarbeiter solcher Einrichtungen, Anstalten und Dienststellen erhalten, soweit sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach Maßgabe des BKGG erfüllen, Kindergeld von der Kindergeldkasse.

Um zu vermeiden, daß neben dem Kindergeld volle Kinderzuschläge gezahlt werden und somit eine Doppelleistung für ein Kind erfolgt, ist vorgesehen, § 31 Absatz 4 Satz 1 BAT wie folgt zu ändern:

„Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld für das Kind übersteigt; dies gilt insbesondere, soweit die Mitarbeiter in Anstalten, Einrichtungen und Dienststellen, die dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. angeschlossen sind, Anspruch auf Kindergeld gegen die Kindergeldkasse haben.“

Ein entsprechender Tarifvertrag, der am 1. 7. 1964 in Kraft treten soll, wird z. Zt. vorbereitet. Da er voraussichtlich für den kirchlichen Bereich übernommen werden wird, sich seine Veröffentlichung jedoch verzögert, bitten wir, bereits ab 1. 7. 1964 wie oben vorgesehen zu verfahren. Für Arbeiter gilt Entsprechendes.

§ 7 Absatz 5 BKGg hat für die Mitarbeiter in den oben genannten Einrichtungen, Anstalten und Dienststellen, die dem Landesverband der Inneren Mission angeschlossen sind, folgende Auswirkung:

1. Pfarrer und Kirchenbeamte erhalten ausschließlich Kinderzuschläge nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften vom Dienstgeber.
2. Für die übrigen Mitarbeiter in diesen Einrichtungen pp. gilt folgendes:
 - a) Für das 1. Kind ist der Kinderzuschlag vom Dienstgeber zu zahlen.
 - b) Für das 2. Kind besteht ein Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 25,— DM monatlich gegen die Kindergeldkasse, wenn die Einkommensgrenze nicht überschritten worden ist — vgl. § 4 BKGg —. In diesem Falle erhält der Mitarbeiter Kinderzuschlag vom Dienstgeber nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem vollen Kinderzuschlag für dieses Kind und dem Kindergeld von 25,— DM.

Ist die Einkommensgrenze überschritten worden, so erhält der Mitarbeiter den Kinderzuschlag in voller Anspruchshöhe vom Dienstgeber.

- c) Für das 3. und jedes weitere Kind besteht ein Anspruch auf Kindergeld gegen die Kindergeldkasse ohne Rücksicht auf die Einkommenshöhe. In diesen Fällen ist Kinderzuschlag nicht mehr zu zahlen, sofern er nicht durch spätere Erhöhungen das Kindergeld übersteigt.

Für die Gewährung von Kindergeld nach Maßgabe des BKGg sind neue Anträge bei dem für den Wohnsitz des Berechtigten zuständigen Arbeitsamt unter Benutzung der Vordrucke der Kindergeldkasse zu stellen. Die Vordrucke und die dazu gehörigen Merkblätter sind bei den Arbeitsämtern erhältlich. Dem Antrag ist der Einkommensteuerbescheid bzw. eine Bescheinigung des Dienstgebers über das von dem betreffenden Mitarbeiter im Berechnungsjahr bezogene steuerpflichtige Arbeitseinkommen und über den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag sowie über den Jahreshinzurechnungsbetrag beizufügen. In der Bescheinigung des Dienstgebers muß einleitend darauf hingewiesen werden, daß der Mitarbeiter auf Grund des § 7 Absatz 5 i. V. m. § 7 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BKGg Anspruch auf Kindergeld gegen die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat.

Wir bitten, alle Arbeitnehmer, die nach dem bisherigen Recht schon einen Anspruch auf Kindergeld hatten, auf die Änderungen ab 1. 7. 1964 hinzuweisen und sie zu veranlassen, beim zuständigen Arbeitsamt neue Anträge zu stellen.

Die Mitarbeiter in Krankenhäusern, Altersheimen und sonstigen Einrichtungen, die nunmehr

auch einen Anspruch auf Kindergeld gegen die Kindergeldkasse haben, bitten wir zu veranlassen, daß sie beim zuständigen Arbeitsamt die Anträge auf Zahlung von Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind in jedem Fall und für das zweite Kind dann stellen, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Mitarbeiters einschließlich des Einkommens seines Ehegatten unter 7200,— DM lag.

Für die Übergangszeit vom 1. 4. 1964 bis 30. 6. 1964 beträgt das Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind nach § 44 BKGg statt bisher 40,— DM monatlich 50,— DM; im Monat April 1964 erhöht sich dieser Betrag als Ausgleich für die Monate Januar bis März 1964 um weitere 30,— DM. Diese erhöhten Sätze haben auch diejenigen Einrichtungen zu zahlen, die ihren Mitarbeitern auf Grund der seinerzeit gegenüber der Familienausgleichskasse abgegebenen Verpflichtungserklärung statt Kinderzuschlägen mindestens kindergeldgleiche Leistungen — also 40,— DM monatlich für das dritte und für jedes weitere Kind — gewähren. Wir bitten, die in Betracht kommenden Arbeitnehmer von dieser Übergangsregelung in Kenntnis zu setzen.

Anrechnung des Diakonischen Jahres als Dienstzeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 6. 1964
Nr. 15141/A 7—08

Zu Abschnitt B Ziffer 13a der Durchführungsbestimmungen zur 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (KABl. 1963 S. 108) weisen wir darauf hin, daß auch der Dienst im Diakonischen Jahr als Dienst in einem diakonisch-missionarischen Werk anzusehen ist. Zeiten einer Tätigkeit im Dienste des Diakonischen Jahres gelten daher als Dienstzeit im Sinne des § 20 BAT. Wir bitten, dies bei der Berechnung der Dienstzeiten zu beachten.

Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 6. 1964
Nr. 15109/B 9—17

1. Am 1. April 1964 ist der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (MBl. NW S. 581) in Kraft getreten. Er wird hiermit auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen für anwendbar erklärt.

Mit dem Inkrafttreten des MTL II endet die Wirkung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. 1. 1959. Soweit in den neben dem MTL II geltenden Tarifverträgen auf den MTL vom 14. 1. 1959 Bezug genommen wird, tritt der MTL II an seine Stelle. Das Gleiche gilt für staatliche Erlasse, die auf Vorschriften des MTL Bezug nehmen.

2. Für die Arbeitsverhältnisse der im kirchlichen Dienst stehenden Arbeiter sind die nachfolgend genannten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung anwendbar:

- a) Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (MBl. NW. S. 581/SMBL. NW. Nr. 20310/;
 - b) Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 (MBl. NW. S. 1075/SMBL. NW. Nr. 20314);
 - c) Länderlohntarifvertrag Nr. 9 vom 17. Mai 1963 (MBl. NW. S. 1078/SMBL. NW. Nr. 203310);
 - d) Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959 (MBl. NW. S. 226 i. d. F. vom 30. März 1962 (MBl. NW. 763) und vom 18. 7. 1963 (MBl. NW. 1694) — SMBL. NW. Nr. 203312;
 - e) Tarifvertrag über Weihnachtzuwendungen an Arbeiter vom 10. Oktober 1960 (MBl. NW. S. 2842/SMBL. NW. Nr. 203314);
 - f) Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal vom 5. Juli 1956 (MBl. NW. S. 1741/SMBL. NW. Nr. 20315);
 - g) Tarifvertrag über den Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten, vom 17. Dezember 1959 (MBl. NW. S. 1418/SMBL. NW. Nr. 20315).
- 3. Wir bitten, in den Arbeitsverträgen jeweils die Geltung dieser Tarifverträge für das Arbeitsverhältnis zu vereinbaren. Die Versicherungspflicht auf Grund des Kirchengesetzes über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KABl. 1955 S. 45) ist zu beachten.
 - 4. Die Bestimmungen der genannten Tarifverträge bitten wir im einzelnen den angegebenen Nummern des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NW.) oder — in der jeweils neuesten Fassung — der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) zu entnehmen.
 - 5. Bei der Anwendung der Tarifverträge können die jeweils gegebenen Durchführungsbestimmungen des Finanzministers und des Innenministers NW. herangezogen werden. Die Durchführungsbestimmungen zum MTL. II sind veröffentlicht im MBl. NW. 1964 S. 651/SMBL. NW. Nr. 20310.
 - 6. Wir empfehlen, in dem nach § 1 Abs. 2 BAT gegebenen Rahmen alle kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.
 - 7. Alle bisherigen Verfügungen zum Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter werden aufgehoben.

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 5. 1964
Nr. 11827/B 13—13

Der Herr Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder Abschnitt A seines Runderlasses vom 18. Juli 1963 (s. KABl. S. 188) mit Wirkung vom 1. 4. 1964 bzw. 1. 10. 1964 wie folgt geändert:

A.

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und päd-

agogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.-Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 4. 1964	Widerrufliche Zulage ab 1. 10. 1964
e) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen			
1.			
2. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	IVa	103,— DM ab 48. Lebensjahr 170,— DM	95,— DM ab 48. Lebensjahr 158,— DM
3. wie zu 2. nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen (Zeiten einer Unter- richtstätigkeit vor Erlangung der Anstellungs- fähigkeit bleiben unberücksichtigt)	III	78,— DM ab 47. Lebensjahr 100,— DM	69,— DM ab 47. Lebensjahr 87,— DM

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung

vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1963 an das Finanzamt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 5. 1964
Nr. 12581/B 14—04

Die Oberfinanzdirektion Münster teilt uns folgende in den Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachung mit:

„Die Arbeitgeber werden hiermit erneut auf ihre Verpflichtung hingewiesen, die Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte 1963, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel) für das Kalenderjahr 1963 auszuschreiben und sie, soweit sie nicht dem Arbeitnehmer auszuhändigen waren, in der ersten Hälfte des Monats Mai 1964 an das zuständige Finanzamt einzusenden.

Vordrucke für die Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel sind kostenlos bei den Finanzämtern erhältlich.

Arbeitnehmer, die ausnahmsweise ihre Lohnsteuerkarte(n) 1963 in Händen haben und sie nicht mehr für den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder für die Veranlagung zur Einkommensteuer gebrauchen, werden ebenfalls an ihre Verpflichtung erinnert, ihre Lohnsteuerkarte(n) in der ersten Hälfte des Monats Mai 1964 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1963 gewohnt haben.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 5. 1964
Nr. 9869/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen betr. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Firma Friedr. Hinderthür, Siegen, durch eine ab 5. 4. 1964 eingetretene Lohnerhöhung einschließlich der Auslösungen der bisherige Teuerungszuschlag von 96 % nunmehr auf 104 % erhöht werden muß.

Vergleiche Verfügungen vom

- 15. 10. 1949 Nr. III 4959/A 8—05 (KABl. 1949 S. 90/91),
- 6. 11. 1956 Nr. 19932/A 8—05 (KABl. 1956 S. 105),
- 9. 2. 1957 Nr. 279/A 8—15 (KABl. 1957 S. 17),
- 17. 5. 1958 Nr. 8685/A 8—05 (KABl. 1960 S. 43),
- 29. 4. 1960 Nr. 8856/A 8—05 (KABl. 1960 S. 38),
- 8. 4. 1962 Nr. 7515/A 8—05 (KABl. 1961 S. 34),
- 12. 4. 1962 Nr. 8317/A 8—05 (KABl. 1962 S. 79) und vom
- 22. 5. 1963 Nr. 9631/A 8—05 (KABl. 1963 S. 76).

Urkunde über die Teilung des Kirchenkreises Soest

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 24. Oktober 1963 folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Soest wird in die Kirchenkreise Soest und Arnsberg geteilt.

Zum Kirchenkreis Soest gehören die Kirchengemeinden:

1. Borgeln
2. Dinker
3. Erwitte
4. Geseke
5. Lippstadt
6. Lohne
7. Meiningsen
8. Möhne
9. Neuengeseke
10. Ostönnen
11. Salzkotten
12. Bad Sassendorf
13. Schwefe
14. Soest: Evangelische Johannes-Kirchengemeinde
15. — Evang. Kirchengemeinde Maria zur Höhe
16. — Evangelische St. Pauli-Kirchengemeinde
17. — Evangelische St. Petri-Kirchengemeinde
18. — Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
19. — Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde
20. — Evang. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde
21. Welver
22. Werl
23. Weslarn

Zum Kirchenkreis Arnsberg gehören die Kirchengemeinden:

1. Arnsberg
2. Brilon
3. Hüsten
4. Marsberg
5. Medebach
6. Meschede
7. Neheim
8. Oeventrop
9. Olsberg
10. Ramsbeck-Bestwig
11. Warstein
12. Wickede (Ruhr)

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Dezember 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 23979 II/Soest I

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 18. Dezember 1963 vollzogene Teilung des Kirchenkreises Soest in die Kirchenkreise Soest und Arnsberg wird hierdurch gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) aufgrund der durch Erlaß des Kultusministers vom 26. 2. 1964 — III B 2—21—25 Nr. 58/64 — erteilten Ermächtigung für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 9. März 1964

Der Regierungspräsident

(L. S.) Sch l e n s k e r

41. Nr. 9 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **Als w e d e**, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Gestringen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 21. April 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
D r . Th ü m m e l

(L.S.)

Nr. 8733/Alswede 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **B o c h o l t**, Kirchenkreis Steinfurt, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bocholt errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 9. Mai 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) **D . W i l m**

Nr. 10932/Bocholt 1 (3) v.A.w.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen **D o r t m u n d** wird eine weitere (9.) Pfarrstelle errichtet.
Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwen-

dung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei treten die Vereinigten Kreissynodalvorstände an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 30. April 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) **D . W i l m**

Nr. 7746/Dortmund VI n

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen **D o r t m u n d** wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei treten die Vereinigten Kreissynodalvorstände an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 30. April 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) **D . W i l m**

Nr. 7746a/Dortmund VI o

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **N i e d e r d r e s s e l n d o r f**, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Holzhausen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 6. Mai 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) **D . W i l m**

Nr. 5152/Niederdresselndorf 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Assessorin des Lehramts Ingeburg Heyse ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. November 1963 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Studienassessor Karl-Heinz Köhler ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1964 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Verwaltungsinspektor Gerhard Potthoff ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juni 1964 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchen-Inspektor ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Werner Ebert in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Geseke, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Wilkens in den Ruhestand erledigte Pfarrstelle der Petri-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Dr. Dietrich Correns, bisher in Frieden (Leine), zum Pfarrer der Jakobus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers D. Wilhelm Niemöller, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Elmar Jasper zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wittel, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Leopold Schütte;

Studentenpfarrer Günter Kohlhaase zum Pfarrer der Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des tödlich verunglückten Pfarrers Georg Marquardt;

Pfarrer Dr. Reinhard Runge, bisher Kirchen-

gemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wiemelhausen, Kirchenkreis Bochum, in der 6. Pfarrstelle;

Pfarrer Helmut Schmidt, bisher in Dortmund-Eving, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pastor Erich Nebe in Neheim zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest in die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Hilfsprediger Karl Becker zum Pfarrer im Dienste des Kirchenkreises Recklinghausen in die neu errichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Lothar Fleck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, in die neu errichtete 6. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Ortwin Heymann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum;

Hilfsprediger Manfred Kohtz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des nach Holte berufenen Pfarrers Harro von Krause;

Hilfsprediger Hans-Peter Noeske zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, in die 1. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Horst Reeker zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid als Nachfolger des in die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund berufenen Pfarrers Günter Kegel;

Hilfsprediger Walter Schaefer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster berufenen Pfarrers Traugott Wendt;

Volksmissionar Gerhard Arndt zum Prediger der Kirchengemeinde Dortmund-Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete Predigerstelle.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Reinhold Thulcke, früher in Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, am 4. 5. 1964 im 65. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Heinrich Schäfer, früher in Hennen, Kirchenkreis Iserlohn, am 16. 5. 1964 im 83. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Karl Rüter, früher in Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 16. 5. 1964 im 93. Lebensjahre.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Mitte ist der Kirchenmusiker Dr. Wilhelm Börgel durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. April 1964 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Eberhard Eilers in Herford verliehen worden.

Katechetische Prüfung von Kirchenmusikern

In Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Studium haben die katechetische Abschlußprüfung bestanden die Kirchenmusiker

J ü r g i n g , Ruth, 49 Herford, HansasträÙe 24,

K l i t z s c h , Peter, 4401 Amelsbüren, Kr. Münster, Waldweg 28,

R o s e , Heinrich, 4521 Insingdorf 1b, Krs. Melle, Niedersachsen.

Diese Prüfung berechtigt zur Mitarbeit im kirchlichen Unterricht (vgl. KO Art. 189/4), in der Gemeindejugendarbeit, in der Christenlehre und im Kindergottesdienst.

Stellengesuche

Hauptberuflicher Küster aus einer Kirchengemeinde im Industriegebiet sucht wegen notwendiger Luftveränderung (Asthmaerkrankung eines Familienmitglieds) eine neue Küsterstelle außerhalb des Ruhrgebiets. Der Küster erhält z. Zt. eine Vergütung nach Gruppe VII BAT (groÙe Kirche nebst Gemeindehaus). Er würde gerne eine entsprechende Tätigkeit wieder übernehmen. Angebote erbitten wir unter Angabe der Amtsblattseite und des Aktenzeichens 13676/64/A 7a—19 an das Landeskirchenamt.

Landwirtsehepaar (54 und 43 Jahre alt) mit zwei halbwüchsigen Kindern sucht wegen Aufgabe der Landwirtschaft zum Herbst 1964 eine neue Tätigkeit in hauptberuflicher Küster- oder Hausmeisterstellung. Möglichkeit zur Mitarbeit der Ehefrau wird erwünscht. Angebote sind an Herrn Pfarrer G. Spelmeyer, 4619 Bergkamen, Büscherstr. 42, zu richten.

Die Evang. Kirchengemeinde B r i l o n sucht für sofort oder später einen Katecheten (eine Katechetin) für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der Volks-, Mädchenreal- und Berufsschule (kleine Klassen) und am Gymnasium. Brilon ist eine aufstrebende Kreisstadt in landschaftlich schönster Lage des Hochsauerlandes. Der Bewerber müÙte Führerschein III besitzen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Jung, 579 Brilon, Kreuziger Mauer 3.

Für die neu zu errichtende Kreisrendatur in Brilon wird eine qualifizierte Kraft als Leiter gesucht. Brilon ist eine aufstrebende Kreisstadt in landschaftlich schönster Lage des Hochsauerlandes. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Jung, 579 Brilon, Kreuziger Mauer 3.

Suchanzeige

Herr Pfarrer i. R. Gurr, 585 Hohenlimburg, im Stift 37, sucht Sterbetag und Ort der Theresia Kornelia Christina Bonnet, geb. Karstadt, geb. am 8. 5. 1783 in Sterley bei Lauenburg-Elbe, die im „Westfälischen“ gestorben sein soll. Sie war mit dem französischen Sergeant-Major Jean Victor Bonnet verheiratet.

Erschienene Bücher und Schriften

Als Gemeinschaftsarbeit der Evangelischen und Katholischen Männerarbeit ist der sogenannte Internationale Kirchen-Autobahnlotse in völliger Neubearbeitung herausgebracht worden. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis sämtlicher Gottesdienste und gottesdienstlicher Orte, die in unmittelbarer Nähe der deutschen Autobahnen liegen. Für Autofahrer, die auf ihren Reisen die Gottesdienste besuchen wollen, ist ein solcher Autobahnlotse von großer Wichtigkeit. Der Einzelverkaufspreis beträgt 0,90 DM, kirchliche Amtsstellen und Organisationen können ihn allerdings schon zum Preise von 0,60 DM von dem Verlag Wort und Werk GmbH., Köln-Müngersdorf, erhalten.

Wir weisen empfehlend auf folgende Veröffentlichungen des Schriftenmissionsverlages hin:

1. In der Schriftenreihe für junge Menschen Heft 5, E. Volandt, „Ohne Liebe kann doch keiner leben.“

2. Bödeker, „Das glühende Herz.“ Johannes Calvins Leben für Gott und Menschen. Preis: 2,— DM.

Rechtzeitig zum Gedenken des Todestages Calvins vor 400 Jahren erscheint dieses Büchlein, in dem der Lebenslauf des Genfer Reformators knapp und anschaulich geschildert wird, an mehreren Stellen sogar in dramatischer Eindringlichkeit, ohne jedoch in falsche Heldenverehrung zu verfallen. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß der Verfasser sich mit Erfolg bemüht, Calvin auch auf dem geistigen und geistlichen Hintergrund seiner Zeit hervortreten und ihn selbst in Zitaten zu Wort kommen zu lassen. Daß zum Schluß auch die berühmte Servetangelegenheit ausführlich behandelt und klar dazu Stellung genommen wird, wird mancher Leser besonders begrüßen.

Thomas Kronholz, „Heilung der Mischehe“, Verlag Oskar Kaupert, Freudenstadt, 1,80 DM.

In sehr bedachtsamer, um strenge Sachlichkeit bemühter Weise, wobei der evangelische Standpunkt jedoch klar heraustritt, leistet der Verfasser einen sehr guten Beitrag zur Heilung der Mischehe. Er scheut sich nicht, unter gewissen Umständen sogar eine Konversion zum katholischen Bekenntnis für besser zu halten als eine im Blick auf die Kinder unleidliche Zerrissenheit. Wir können dieses Büchlein sowohl dem Pfarrer für die Seelsorge an Brautpaaren empfehlen, wie auch jedem Leser, der selbst von dieser Not betroffen ist und unter ihr leidet. Hier wird kein Patentrezept gegeben, sondern der Weg gezeigt, auf dem man mit dem Blick auf Christus ein Stück weiter kommen kann.

J. Beckmann, W. Eckey und S. Schultz, „Neue Theologie — Gefahr für den Glauben?“

Jugenddienst-Verlag, Wupertal-Barmen. Mengenpreis 3,80 DM.

Erich Vellmer, „Gottes Wirklichkeit in unserer Welt“, theologisch-methodische Schriftenreihe Didaskalia, Heft 4. Ev. Presseverband Kurhessen-Waldeck e. V., Kassel, 2,70 DM.

Vellmer ist wohl der erste der amtierenden Bischöfe in Deutschland, der sich so intensiv und so aufgeschlossen zu der Fragestellung der „modernen Theologie“ als einem notwendigen Anliegen bekennt. Es wird manchen Leser schockieren, daß er in seiner Vorlesung anlässlich seiner Ehrenpromotion nicht nur Bonhoeffer, sondern auch Bultmann, Fuchs und Tillich zustimmend zitiert, sondern sogar auch Braun und Robinson, wenn er auch bei der letzteren einige Fragezeichen setzt. Es gibt wohl keine Darstellung, die die heute entscheidenden Fragen in einer systematischen Besinnung so knapp und konzentriert zur Mitte führt, die im Stande ist, bei aller Sachlichkeit durch das persönliche Engagiertsein den Leser zu fesseln und ihn zu veranlassen, das Anliegen der modernen Theologie ernsthaft zu hören und mit zu bedenken. Bei manchen ihrer Bestreiter drängt sich der Verdacht auf, daß sie es gerade daran fehlen lassen. Andererseits wird sich der Verfasser fragen lassen müssen, in welchem Sinne noch die biblischen Formulierungen der altchristlichen und reformatorischen Bekenntnisse für die Gemeinde bindend sein können. Sie bedürfen einer derartigen Interpretation, daß die Gemeinde mit ihrem Wortlaut eigentlich nur unnötig belastet wird und eine Umformulierung besser wäre. Wo ist die Grenze, daß aus den Bekenntnissen nicht nur noch historische Dokumente werden, die jeder individuellen Lehrmeinung ungehemmt in der Kirche Raum geben?

In einem zweiten Aufsatz stellt sich der Verfasser unter dem Thema „Läßt sich der Glaube tun?“ dem Problem der Rechtfertigung und Ethik. Hier gelingen ihm überzeugende, dicht an der Schrift bleibende Formulierungen, die zeigen, wie überzeitlich gültig die Botschaft des Evangeliums von der Rechtfertigung durch den Glauben ist, wie sehr sich auch immer menschliche Denk- und Ausdrucksformen ändern mögen. Einen besonderen Dank verdient der Verfasser, daß er einige Predigten beigelegt hat, in denen sein theologisches Bemühen zur Verkündigung an die Gemeinde durchstößt. Sie sind zur Beurteilung des einleitenden Aufsatzes unerlässlich und werden vorschnelle Aburteilungen unmöglich machen. Eine anspruchsvolle Hörergemeinde wird dort angesprochen, wo sie sich heutzutage befindet und mitgenommen auf den Weg, der sie vor den sie rettenden und in Anspruch nehmenden Christus stellt. Der Leser wird bei manchem Text fragen, ob nicht noch etwas mehr hätte gesagt werden können oder müssen, aber dankbar erkennen, daß er hier nicht mit Formulierungen abgespeist wird, die zwar durch die Tradition geheiligt, für den Hörer unserer Tage aber weithin stumm geworden sind.

Dieses Buch ist hervorragend geeignet bei Pfarrkonventen, die sich um das Wesen der modernen Theologie im Pro und Kontra bemühen, als Ausgangspunkt zugrunde gelegt zu werden; die Predigten zumindest könnten einen ähnlichen Dienst auch bei Presbyterstützen tun. Der ungewöhnlich niedrige Preis, für den dem Verlag ein besonderer Dank gebührt, macht die Anschaffung jedem möglich.

Wie solches Gespräch mit der neuen Theologie geführt werden kann, zeigt in vorbildlicher Weise das Büchlein des Jugenddienst-Verlages. W. Eckey zeigt die Aufgabe der theologischen Arbeit in der

Gemeinde auf und sagt dem selbstherrlichen Theologen einerseits, einer in der Vätertradition zu erstarren drohenden Gemeinde andererseits, in Verantwortung und Liebe Wahrheiten, die von allen Theologen und Gemeindevertretern nicht genug beherzigt werden können. S. Schultz führt sehr komprimiert aber gut verständlich in die derzeitigen Ergebnisse der Forschung am neuen Testament ein und zerstreut den Verdacht, als ob der modernen Theologie alle Fakten zwischen den Fingern zerrönnen und sie es nur noch mit unverbindlicher Religionsgeschichte zu tun habe.

Sehr dankenswert ist, daß beide Artikel mit sorgfältig ausgewählten Literaturangaben versehen sind, die dem interessierten Leser zur Nach- und Weiterarbeit sehr hilfreich sein können.

In dem Abschlußartikel zeigt J. Beckmann die Gefahren auf, die die Gemeinde von der neuen Theologie her bedrohen, um aber gleichzeitig die Gefahren erkennbar zu machen, in die eine Gemeinde gerät, die meint, ihren Glauben mit irgendwelchen objektiven Größen, wie einem inspirierten Bibelwort oder einem von der Tradition überlieferten Bekenntnis sichern zu können. Das Wort Gottes einerseits und der Glaube andererseits stehen niemals in unserer Verfügungsgewalt, sondern ereignen sich immer wieder als das Wunder, das Gott allein für uns zur Wirklichkeit macht. Die Größe der Schwierigkeit, Gemeinde und Theologie beieinanderzuhalten, verschweigt Beckmann ebenso wenig wie er die Dringlichkeit betont, diese Aufgabe unter allen Umständen anzugreifen, falls unsere Kirche nicht tödlichen Schaden nehmen soll. Wir empfehlen dieses Buch dringend zur Durcharbeit, um die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen.

Reinhard Henkys, „Die Nationalsozialistischen Gewalt-Verbrechen“, Kreuz-Verlag, Stuttgart, 392 Seiten.

Über den Hintergrund der gegenwärtigen Gerichtsverfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher gibt es zwar eine große Zahl von Einzelveröffentlichungen und Dokumentationen, doch gibt es keine zusammenfassende und zugleich auf den geschichtlichen Zusammenhang gerichtete Darstellung der nationalsozialistischen Verbrechen. Ferner fehlt eine Übersicht über deren Ahndung seit 1945. So ist die deutsche Öffentlichkeit nur unzureichend informiert, wengleich die Situation unseres Volkes Aufklärung und Besinnung über das Geschehen zwingend nötig macht.

Dieses Buch soll erstmalig eine solche Übersicht geben und Einsicht in die durch die Prozesse aufgeworfenen juristischen, gesellschaftlichen und historischen Probleme vermitteln, die nur in diesem Gesamtbezug erkennbar werden. Was von 1939 ab geschah, war seit langem angebahnt worden. Die mannigfachen Verbrechen von Potempa 1932 bis Auschwitz müssen als ein zusammenhängendes System gesehen werden. Das Buch geht jeden an, der um selbständige Urteilsbildung bemüht ist. Vor allem sollten unsere Pfarrer und Lehrer dieses Tatsachenmaterial bei Gemeindeabenden und im Unterricht auswerten. Auch sollten alle Büchereileiter auf dieses Buch hingewiesen werden.

Leider machen wir die Erfahrung, daß die Öffentlichkeit von diesen Dingen nichts wissen will und aus mancherlei Gründen bemüht ist, diese Tatsachen totzuschweigen. Wir sollten uns daher für ihre Verbreitung in besonderer Weise verantwortlich wissen.

Die gebundene Ausgabe beträgt 12,80 DM, die kartonierte Ausgabe 8,50 DM (Mengenrabatte)

Wir weisen auf folgende Veröffentlichungen des Verlages „Kirche und Mann“ in Gütersloh hin:

1. „Prediger in der Hölle“.

Gedenkheft zur 25. Wiederkehr des Todestages von Paul Schneider am 18. Juli 1964, 0,65 DM.

2. Als Diskussionsbeitrag zur Eigentumsfrage die Schrift: „Durch Eigentumbildung zur Volks-Aktien-Demokratie?“

Der Verfasser, Dr. Balke, ist lippischer Industrieller, der als bewußt kirchlicher Mann Gesichtspunkte hervorhebt, die in der bisherigen Diskussion wenig in Erscheinung getreten sind.

3. Schon jetzt weisen wir auf das Heft „Trauer um die Toten“ (1,— DM) hin, das eine gute Hilfe für Pfarrer und Gemeindeglieder darstellt, die am Volkstrauertag im Gottesdienst oder in einer besonderen Veranstaltung zu sprechen haben.

4. „Von A bis Z“, eine kleine Sozialfibel, 11,50 DM.

Ein Mitarbeiterkreis der „Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in Deutschland“ gibt in fast 200 Stichwörtern in knapper Form Auskunft über Begriffe aus Politik und Wirtschaft. Sie bietet aus evangelischer Grundhaltung heraus sachliche Information für alle, die an den Fragen der gesellschaftspolitischen Verantwortung interessiert sind.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 40 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.